

16. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Die Linke und der Fraktion der FDP

Berücksichtigung des Datenschutzes und Verhinderung von marktbeherrschenden Standards bei der Umsetzung des IT-Staatsvertrags

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass bei der Ausführung des Staatsvertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung des Art. 91c GG - folgende Punkte Berücksichtigung finden:

1. Beim Einsatz von Informationstechnologie (IT) des informationstechnischen Verbindungsnetzes zwischen Bund und Ländern, sowie bei der Festlegung von IT-Sicherheits- und Interoperabilitätsstandards durch den IT-Planungsrat, sind der verfassungsrechtlich gebotene Schutz der informationellen Selbstbestimmung und die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme zu gewährleisten.
2. In der noch zu beschließenden Geschäftsordnung des IT-Planungsrats ist die besondere Beachtung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ausdrücklich zu fixieren.
3. Zu den Sitzungen des IT-Planungsrats soll mindestens ein/e Landesdatenschutzbeauftragte/r eingeladen werden, wenn die Länder betreffende datenschutzrelevante Fragen erörtert werden.
4. Die im Staatsvertrag vorgesehene vorrangige Verwendung bestehender Marktstandards darf nicht dazu führen, dass Verfahren beschlossen werden, die den rechtlich erforderlichen Datenschutz nicht gewährleisten.
5. Die im Staatsvertrag vorgesehene vorrangige Verwendung bestehender Marktstandards darf nicht zu marktbeherrschenden Positionen von Anbietern dieser technischen Standards führen.
6. Bei der Definition von technischen IT-Standards muss darauf hingewirkt werden, sowohl vorrangig offene IT-Standards einzusetzen

zen, als auch einer marktbeherrschenden Stellung von Anbietern keinen Vorschub zu leisten.

7. Das Abgeordnetenhaus von Berlin und die Öffentlichkeit werden laufend über die Entscheidungen und Berichte des IT-Planungsrats informiert.

Dem Abgeordnetenhaus ist hierzu bis zum 30. August 2010 zu berichten.

Begründung

Dem vorliegenden Staatsvertrag (Drs. 16/2916) kommt große Bedeutung für die weitere Entwicklung der IT-Kooperation zwischen Bund und Ländern, aber auch den Kommunen und den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, zu. Das Ziel eines optimierten Datenaustauschs durch eine gemeinsame Infrastruktur der IT-Systeme aller Beteiligten auf Basis vereinbarter Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards ist begrüßenswert, bringt jedoch auch eine besondere Verantwortung mit sich.

Es wäre wünschenswert gewesen, im Staatsvertrag klar auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Bezug zu nehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat die besondere Bedeutung der Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung und auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme für den Schutz des Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz) deutlich gemacht. Die Gewährleistung des Datenschutzes ist zudem ausdrücklich in mehreren Landesverfassungen normiert, darunter in Artikel 33 der Verfassung von Berlin. Der Staatsvertrag muss diese Maßgaben unabhängig von den Festlegungen bei der Datenverarbeitung berücksichtigen. Darüber hinaus trägt der IT-Planungsrat Verantwortung bei Entscheidungen grundrechtssensibler Fragestellungen. Die Zuständigkeit der Parlamente in Bund und Ländern ist dabei zu berücksichtigen. Der Senat stellt sicher, dass das Abgeordnetenhaus und die Öffentlichkeit über die Entscheidungen und Berichte des IT-Planungsrats laufend informiert werden.

Eine ausdrückliche Fixierung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ist im Staatsvertrag nicht mehr möglich. Allerdings könnte dies in der noch zu beschließenden Geschäftsordnung des IT-Planungsrats umgesetzt werden.

Der Staatsvertrag sieht vor, dass nur der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an den Sitzungen des IT-Planungsrats mit beratender Stimme teilnehmen kann. Sofern es jedoch um die praktische Umsetzung und die Einbeziehung der Länderinteressen geht, wird es für erforderlich gehalten, dass mindestens ein/e Landesdatenschutzbeauftragte/r zu Sitzungen des IT-Planungsrats eingeladen wird, wenn die Länder betreffende datenschutzrelevante Fragen erörtert werden.

Laut Staatsvertrag sind bei der Festlegung von Standards für die auszutauschenden Datenobjekte, Datenformate und Standards für Verfahren, die zur Datenübertragung erforderlich sind, sowie für IT-Sicherheitsstandards vorrangig bestehende Marktstandards zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 S. 1 des Vertrags).

Diese vorrangige Berücksichtigung bestehender Marktstandards darf zum einen nicht dazu führen, dass Verfahren ohne angemessenen Datenschutz beschlossen werden (vgl. die Entschließung der 78. Konferenz der Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern am 8. und 9. Oktober 2009 zum Staatsvertrag zum IT-Planungsrat).

Sie darf zum andern nicht zur Festschreibung gängiger proprietärer Standards und damit zur marktbeherrschenden Position der Anbieter dieser technischen Standards führen. Dieser Gefahr ist auch zukünftig bei der Definition von technischen IT-Standards zu begegnen, indem vorrangig offene IT-Standards eingesetzt werden.

Berlin, den 17. März 2010

Pop Ratzmann Birk
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Müller Flesch
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion der SPD

Henkel Statzkowski Körber
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion der CDU

Wolf Dr. Zotl
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Die Linke

Meyer Schmidt
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion der FDP